

14. Resolution. — Für den sozialen Ausschuß möchte ich unter Erwägung aller Verhältnisse etwa folgende Resolution vorschlagen:

„Der soziale Ausschuß kann in der beabsichtigten staatlichen Versicherung für Privatangestellte keine genügenden Vorteile für den akademischen Chemiker finden. Er empfiehlt deshalb dem Vorstande, geeignete Schritte zu tun, um eine Einbeziehung der Chemiker in diese Zwangsversicherung zu verhindern.“

Wenn aber die Ausschließung der Akademiker nicht zu erreichen ist, dann muß verlangt werden:

1. daß auch bei höherem Einkommen die Zwangsversicherung mit dem Gehaltsanteil, welcher der Höchstgrenze des Gesetzes (also 5000 M des Entwurfes) entspricht, bestehen bleibt;
2. daß die 10jährige Wartezeit durch bestimmte Einzahlung abgekürzt werden kann;
3. daß beim Aussecheiden eine Prämienrückzahlung vorgesehen wird;
4. daß jede Kürzung der erworbenen Rente ausgeschlossen bleibt;

5. daß eine Privatversicherung jeder Art, vorausgesetzt, daß für sie die gleichen Prämien, wie die Staatsversicherung sie verlangen würde, gezahlt werden, als Ersatzversicherung zugelassen ist.

Endlich empfiehlt der Soziale Ausschuß, daß der Verein deutscher Chemiker sich offiziell an den Arbeiten einer der größeren Vereinigungen, welche die Privatangestelltenversicherung bearbeiten, beteiligt, sei es bei der Arbeitszentrale für die Privatbeamtenversicherung oder bei dem Hauptausschuß zur Herbeiführung einer staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten.

26./5. 1911.

Die staatliche Privatbeamten-Versicherung.

Bericht, dem Sozialen Ausschuß erstattet von

Dr. Th. DIEHL.

(Eingeg. 23.6. 1911.)

Es scheint nicht erforderlich, nochmals die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes inhaltlich aufzuführen, da sie durch die zahlreichen Besprechungen in der Literatur und der Tagespresse allgemein bekannt und überdies von Herrn Dr. Quincke in seinem Referat kurz zusammengestellt sind. Wie die bisher in die Öffentlichkeit gelangte Kritik zeigt, hat der Gesetzentwurf nirgends uningeschränkte Zustimmung gefunden. Was zunächst die Einwände betrifft, die von versicherungstechnischer Seite gemacht worden sind, so verweise ich auf die Abhandlung von Dr. Otto Melting in der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung“, 2. Nummer 1911, S. 121, sowie auf die Veröffentlichung von Dr. Manes, Berlin, in dem Märzheft der chemischen Industrie dieses Jahres und im Aprilheft unserer Vereinszeitschrift. Es sei weiterhin erwähnt, daß sich gegen die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen und für die Abänderung

derselben unter anderem ausgesprochen haben: der Deutsche Privatbeamtenverein in Magdeburg, der Zentralverein deutscher Industrieller, der Verband deutscher Diplomingenieure, der Deutsche Bankbeamtenverein, die Pensionskasse der Firma Rudolph Herzog und der Farbenfabriken in Elberfeld, der Deutsche Verein der Versicherungswissenschaft, der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie in Deutschland und schließlich auch der deutsche Privatangestelltentag.

Bevor in eine Kritik des Gesetzentwurfes eingetreten wird, sei vorausgeschiekt, daß der Soziale Ausschuß sich in dem Rundschreiben vom Jahre 1909 grundsätzlich für die Einführung einer Zwangsversicherung ausgesprochen hatte, allerdings war, wie das Protokoll in der Sitzung vom 17./1. 1909 ergibt, dieser Beschuß nicht einstimmig, sondern mit 4 gegen 3 Stimmen gefaßt worden. Die Äußerungen, welche auf dieses Rundschreiben eingegangen sind, ließen erkennen, daß auch unter den wenigen Bezirksvereinen, die zu der Frage Stellung genommen hatten, verschiedene Auffassungen zur Geltung kamen. Alle die eben erwähnten Beschlüsse bezogen sich aber auf ein Versicherungsgesetz im Sinne der Denkschrift der Regierung aus dem Jahre 1908 und bedürfen daher sämtlich einer Nachprüfung gegenüber dem jetzt veröffentlichten Gesetzentwurf, da er in wesentlichen Punkten von dem abweicht, was in den Denkschriften seinerzeit ins Auge gefaßt war.

Umfang der Versicherung.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes und die beigegebene Begründung lassen nun deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber weniger die akademisch gebildeten Angestellten in der Industrie mit dem Gesetze treffen wollte, sondern in erster Linie solche kaufmännische und technische Angestellte, die eine höhere Bildung nicht besitzen. Dies beweist schon die Bestimmung, daß die Versicherungspflicht mit dem 16. Lebensjahr und einem Gehalt bis 550 M als niedrigster Gehaltsklasse beginnen soll. Es ist heutzutage wohl kaum anzunehmen, daß ein akademisch gebildeter Chemiker eine Stellung in der Industrie vor seinem 25. Lebensjahr antritt, d. h., also in einem Alter, in dem der unterste Gehalts- und Altersgrenze versicherungspflichtige kaufmännische Angestellte fast schon die zehnjährige Wartezeit durchlaufen und einen Pensionsanspruch erworben hat. Für den akademisch gebildeten Chemiker kommen ferner die in § 16 festgesetzten niedrigeren Gehaltsklassen A—D wohl kaum in Betracht, sondern die fünf höheren Klassen E—J, in vielen Fällen wohl nur auch die Klassen F—J. Während sich bei Handlungsgehilfen, Betriebsbeamten und ähnlichen nicht akademisch gebildeten Personen ein Aufsteigen im Gehalt erfahrungsgemäß nicht rasch vollzieht und nach oben in zahlreichen Fällen eine Grenze erreicht wird, die unterhalb der Gehaltsklasse J bleibt, liegen bei akademisch gebildeten Chemikern die Verhältnisse anders. Es treten hier nicht nur häufiger Gehaltserhöhungen ein, sondern es kommen auch noch Gewinnbeteiligungen u. dgl. in Betracht, die unter Umständen ein sehr rasches Aufsteigen in die höheren Gehaltsklassen verursachen können. Es kann deshalb wohl angenommen werden, daß ein einigermaßen gut gestellter

Chemiker in etwa zehn Jahren die fünf obersten Klassen schon durchlaufen hat und bei weiterer Erhöhung seiner Einnahmen dem Versicherungzwange nicht mehr unterliegt. Für Chemiker, welche in kleineren Betrieben beschäftigt sind, mag die Zeit bis zum Überschreiten der Maximalgrenze etwas länger sein, besonders wenn das Anfangsgehalt noch in der Stufe E liegt, aber auch hier dürfte wohl in 20 Jahren diese Grenze und mit ihr das Aufhören der Versicherungspflicht erreicht sein. Es liegt nun auf der Hand, daß bei der im Gesetze vorgesehenen Rente innerhalb der vorgenannten Zeiträume kein Anrecht auf ein Ruhegehalt von beträchtlicher Höhe erworben werden kann, vielmehr dürfte es sich nur um Beträge in der Höhe von 600 bis etwa 1200 M handeln.

Der § 15 des Gesetzes sieht nun vor, daß ein Mitglied der Kasse beim Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach wenigstens sechzig Monatsbeiträgen die Versicherung freiwillig fortsetzen kann. In diesem Falle hat der Angestellte die ganze Beitragspflicht zu übernehmen. Da das Gesetz nur Angestellte bis zu einem Gehalte von 5000 M einbezieht, so würde ein angestellter Chemiker, welcher die Maximalgehaltsgrenze von 5000 M überschreitet, sonach zu einer freiwilligen Fortsetzung seiner Versicherung nicht berechtigt sein. Es liegt deshalb ein großer Nachteil des vorliegenden Gesetzentwurfes in der Beschränkung desselben auf Angestellte bis zu einem Gehalte von 5000 M. Diese Beschränkung ist aber auch deshalb eine ganz willkürliche, weil nicht der geringste Grund für die Annahme vorliegt, daß ein Angestellter, sobald er ein Einkommen von 5000 M erreicht hat, kein Interesse mehr an der Sicherung eines Ruhegeldes bzw. Witwen- und Waisengeldes haben solle. Im Gegenteil, gerade derjenige Angestellte, der nach einer Reihe von Jahren über die Maximalgrenze gelangt ist, der in der Regel auch verheiratet ist und auf ein ausreichendes Ruhegehalt usw. bedacht sein muß, wird großen Wert darauf legen, der Versicherung weiter anzugehören, und den durch die gezahlten Beiträge erworbenen Anspruch durch Weiterzahlung nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern den Betrag des Ruhegehaltes durch weitere Beiträge auch noch zu erhöhen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß diese weiteren Beiträge doch auch der Allgemeinheit mit zugute kommen, und daß allein schon aus diesem Grunde keine Veranlassung für das ganz unsoziale schematische Aufhören der Versicherung bei einer bestimmten Gehaltsstufe besteht. Dazu kommt, daß beim Ausscheiden aus der Versicherung infolge Überschreitens des Maximalgehaltes nicht einmal irgendwelche Zurückzahlung von geleisteten Beiträgen stattfindet; dieselbe erfolgt vielmehr nur dann, wenn der Angestellte seine Beschäftigung aufgibt, um nicht mehr als Angestellter, sondern als selbständiger Gewerbetreibender tätig zu sein (§ 62).

Die erste Forderung, die somit von seiten der in der Industrie stehenden Chemiker erhoben werden müßte, ist die, daß die Begrenzung des Gehaltes für die Zugehörigkeit zu der Versicherung wegfällt, und daß ein Angestellter, welcher die Maximalstufe — einerlei, ob man sie bei 5000 M belassen oder herabsetzen will — unter Zahlung des Beitrages für

die letzte Maximalklasse der Versicherung weiter angehören kann. Ähnliche Bestimmungen finden sich bekanntlich auch bei Fabrikspensionskassen, bei welchen ein bestimmter Maximalgehalt festgesetzt ist, der für die Berechnung der Beiträge und für die Berechnung der Pension maßgebend bleibt, auch wenn der Beamte diese Gehaltsklasse überschritten hat. Wenn eine derartige Bestimmung in dem Gesetz nicht Platz finden sollte, dann müßte wenigstens im Gesetz klar zum Ausdruck kommen — was jetzt nicht der Fall ist —, daß ein Angestellter bei Überschreiten der Gehaltsmaximalgrenze ein Recht auf freiwillige Weiterführung der Versicherung hat. Oder aber, es müßten dem Angestellten beim Auflösen der Versicherungspflicht die von ihm selbst geleisteten Beiträge zurückerstattet werden. Denn es ist ganz klar und bereits auch oben ausgesprochen, daß für einen solchen Beamten die Höhe des erworbenen Pensionsanspruches nicht ausreicht, und er deshalb genötigt sein wird, nach dem Ausscheiden aus der Reichsversicherung eine andere Versicherung, sei es auf Invalidität oder auf eine Rente, zu erwerben. Es erscheint billig, daß ihm zur Erleichterung hierfür die Beiträge, welche er bisher selbst eingezahlt hat, ebensogut zurück erstattet werden, wie einem Angestellten, der ausscheidet, um sich selbstständig zu machen.

Es liegt nun die Frage nahe, ob Angestellte mit höherer akademischer Bildung überhaupt der Versicherungspflicht nach dem vorliegenden Gesetzentwurf unterworfen werden sollen. Wie schon eingangs betont, ist der Zweck des Gesetzes hauptsächlich, die wirtschaftlich Schwächeren, wie z. B. einfache Handlungshelfer oder Personen in geringer dotierten Erwerbsstellungen, durch Anwartschaft auf ein Ruhegeld zu unterstützen. Für akademisch gebildete Chemiker, die hinreichendes Selbstverantwortungsgefühl besitzen und infolgedessen jedenfalls durch eine Versicherung irgendwelcher Art für die Zukunft ihrer Angehörigen sorgen werden, könnte deshalb der Versicherungszwang vielleicht überhaupt wegfallen. In diesem Sinne hat sich eine Reihe technischer Korporationen, u. a. der Rheinisch-Westfälische Bezirksverein und der Bezirksverein Sachsen-Anhalt, ausgesprochen, während andere Bezirksvereine, wie der Bayrische, der Frankfurter und der Märkische Bezirksverein, akademisch gebildete Chemiker von dem Gesetze prinzipiell nicht ausnehmen wollen. Bei der Aussichtlosigkeit, die Forderung durchzusetzen, daß akademisch gebildete Chemiker vom Versicherungszwang befreit bleiben, scheint es aber taktisch richtiger, von einer solchen Forderung abzusehen und dafür das Hauptgewicht auf eher erreichbare Änderungen des Gesetzes im Sinne einer besseren Wahrung der Interessen des Chemikerstandes zu legen.

Beiträge und Leistungen.

Gegenüber den in der früheren Denkschrift in Vorschlag gebrachten Prämienzahlungen sind in dem Gesetzentwurf die Prämienzahlungen herabgesetzt, doch geht damit Hand in Hand auch eine Herabsetzung der gewährten Leistungen. Für den akademisch gebildeten Chemiker muß die absolute Höhe dieser Leistungen als durchaus ungenügend angesehen werden. Es mag zugegeben werden, daß

es für einen einfachen Handlungsgehilfen oder niederen Angestellten eines technischen Betriebes ein erheblicher Vorteil sein mag, wenn er nach zehnjähriger Zugehörigkeit zu der Versicherungsanstalt sich 25% der gemachten Einzahlungen als Grundstock für ein — immerhin bescheidenes — Ruhegeld gesichert hat. Anders aber liegt die Sache bei den akademisch gebildeten Chemikern, die ihrem Bildungsgang und ihrer sozialen Stellung nach größere Ansprüche machen müssen. Für sie kann das Ruhegehalt, das sie sich auf Grund einer Anfangs- oder Durchgangsstellung nach zehn Jahren gesichert haben, nicht ausreichen, und sie müssen deshalb besonderen Wert auf das legen, was sie nach dieser Zeit bei höherem Gehalt sich als Ruhegehalt erwerben. Aber auch dann ist die Steigerung des Rentenbetrages nur eine langsame, weil nach zehn Jahren, also gerade in den höheren Gehaltsklassen, das Ruhegehalt nur ein Achtel der eingezahlten Prämie beträgt, während die Höhe der Prämie die gleiche bleibt oder sich etwas erhöht. Sicherlich würde ein großer Teil der von den Bestimmungen des Gesetzentwurfes betroffenen Chemiker bereit sein, sei es von Anfang an, sei es nach Ablauf der ersten zehn Jahre, höhere Prämien zu zahlen, um dadurch in den Genuss höherer Leistungen zu treten.

Ebenso ungenügend wie das Ruhegeld ist von dem Standpunkt der akademischen Chemiker aus auch das Witwen- und Waisengeld.

Ein weiterer Nachteil des Entwurfes ist die lange Wartezeit von zehn Jahren; bei einem einfachen Handlungsgehilfen, der bereits vom 16. Lebensjahr an den Bestimmungen des Gesetzes unterliegt, spielt eine längere Wartezeit vielleicht nicht eine so große Rolle; für den akademisch gebildeten Chemiker, der in der Regel kaum vor dem 25. Lebensjahr versicherungspflichtig wird, erscheint die Wartezeit aber zu lange.

Der Gesetzentwurf sieht eine eventuelle Herabsetzung der Leistungen vor, wenn die Bilanz der Versicherungsanstalt Fehlbeträge ergeben sollte. Bei dem enormen Beamtenapparat, welchen das Gesetz notwendig macht, ist diese Unterbilanz leider wohl mit Sicherheit zu erwarten, wie dies ja auch von auf dem Gebiete des Versicherungswesens sachverständigen Persönlichkeiten ausgesprochen ist.

Organisation der Reichsversicherung.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche die Organisation der Versicherungssämter usw. betreffen, lassen ohne weiteres erkennen, daß es sich um einen außerordentlich großen und daher auch teuren Beamtenapparat handelt. Dazu kommt noch, daß den im Ehrenamt mitwirkenden aus dem Kreise der versicherten Angestellten und deren Arbeitgebern hervorgehenden Persönlichkeiten eine Stellung eingeräumt ist, in der sie den Beamten der Reichsversicherungsanstalt gegenüber nicht genügend zur Geltung kommen. Es erscheint unbillig und steht im Gegensatz zu den Bestimmungen wohl der meisten Fabrikspensionskassen, wenn diejenigen, welche die Mittel für die Reichsversicherungsanstalt und für die Bezahlung der angestellten Beamten mit aufbringen, bei den Entscheidungen entweder nur eine beratende Stimme haben, oder wenn, wie z. B. in dem Rentenausschuß, dem von der Regie-

lung bestellten Vorsitzenden allein die Entscheidung über die wichtigsten Fragen zu überlassen ist (§ 238).

Ersatzkassen.

Während der zu Beginn dieses Jahres veröffentlichte Entwurf Ersatzkassen nur unter Bestimmungen zuläßt, die wohl das Ende der meisten bestehenden Fabrikspensionskassen bedeutet hätte, sind in dem dem Reichstage im Mai d. J. nunmehr zugegangenen Gesetzentwurf bezüglich der Zulassung dieser Ersatzkassen bedeutende Änderungen getroffen. Diese Abänderungen entsprechen im wesentlichen dem, was von einer Reihe bestehender Pensionskassen nach Bekanntwerden des ersten Gesetzentwurfes verlangt worden war. Die Bedingungen, von welchen die Zulassung bestehender Pensionskassen als Ersatzkassen abhängig gemacht wird (§§ 368—371 des Gesetzentwurfes vom Mai 1911), dürften die meisten bestehenden Fabrikspensionskassen zum größten Teil erfüllen, zumal ihre Leistungen sogar durchgehends wohl noch höhere sind, als die nach dem neuen Gesetzentwurf gewährten. Nur in einem Punkte dürften die Statuten der Fabrikspensionskassen von den gestellten Forderungen abweichen, insofern nämlich der Gesetzentwurf vorsieht, daß die Kassen ihre sämtlichen Angestellten aufzunehmen müssen und nicht durch Ausscheidung einzelner Angestellten eine Risikonauswahl treffen können. Im übrigen soll die Anerkennung als unabhängigen Ersatzinstituten nur solchen Pensionskassen gewährt werden, welche bei Verkündung des Gesetzes bereits bestehen; dagegen soll es ausgeschlossen sein, nach diesem Zeitpunkte noch derartige Kassen zu begründen. —

Die Bedenken, welche gegen §§ 363—367 der früheren Fassung des Gesetzentwurfes bestanden, scheinen durch die eben erwähnten neueren Bestimmungen über die Ersatzkassen im wesentlichen behoben, so daß nunmehr der Grund wegfallen dürfte, welcher Angehörige von bestehenden Pensionskassen chemischer Betriebe veranlaßte, gegen die frühere Fassung des Gesetzes Protest zu erheben. Mit der Bestimmung, daß neue Ersatzkassen nicht mehr errichtet werden dürfen, wird man sich abfinden müssen, nachdem das Hauptziel erreicht ist, nämlich die Möglichkeit, die bestehenden Fabrikspensionskassen in ihrer Tätigkeit und ihrem Wirkungskreis ungeschmälert zu erhalten.

Beurteilt man den vorliegenden Gesetzentwurf vom Standpunkte des Chemikers aus, so wird man trotz mancher Bedenken, und obgleich die Leistungen für den akademisch gebildeten Chemiker nicht ausreichend sind, doch an dem von dem sozialen Ausschluß schon früher angenommenen Standpunkt festhalten müssen und der Zwangsversicherung auch für Chemiker und damit dem Gesetzentwurf im Prinzip zustimmen können. Denn es muß immer im Auge behalten werden, daß für jüngere Chemiker, welche nicht der relativ kleinen Zahl bestehender leistungsfähiger Pensionskassen größerer Werke angehören, das Gesetz die einzige Möglichkeit zu einer Versicherung bietet unter Heranziehung des Arbeitgebers zu den Kosten und unter Aufnahme in die Versicherungsanstalt unabhängig von dem Gesundheitszustand des Angestellten. Dagegen muß ande-

rerseits alles daran gesetzt werden, um die Bestimmungen des Gesetzes für den akademisch gebildeten Chemiker günstiger zu gestalten, wobei im wesentlichen diejenigen Punkte zu berücksichtigen wären, welche in den vorstehenden Ausführungen erörtert, von einzelnen Bezirksvereinen geltend gemacht und auch in dem Referat des Herrn Dr. Quincke am Schluß hervorgehoben worden sind.

Da der Reichstag bis zum 10. Oktober vertagt ist, so wird eine Beratung des Gesetzentwurfes durch die Volksvertretung zunächst nicht stattfinden; um

so wünschenswerter wäre es aber, wenn inzwischen alle von dem Gesetze betroffenen Angestellten der Industrie, und zwar sowohl der chemischen Industrie als auch anderer Industrien, ev. Hand in Hand mit anderen Privatangestellten-Versicherungsunternehmungen sich zur Bearbeitung von Abänderungsvorschlägen vereinigen wollten. Der dahingehende Wunsch, welchen Herr Dr. Quincke am Schluß der von ihm beantragten Resolution ausgesprochen, deckt sich daher vollkommen mit meinem eigenen.

[A. 116.]

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

Die chemische Industrie im neuen schwedischen Zolltarif. Salzsäure, die bisher zollfrei nach Schweden einging, war auch im Entwurfe der schwedischen Zolltarifkommission zollfrei belassen; der schwedische Reichstag hat sie aber mit einem Zoll von 60 Oere belegt. Deutscherseits ist vergebens versucht worden, die Zollfreiheit wieder zu erreichen. Eine Bindung des neuen Zolles ist nicht erfolgt, da die deutsche Ausfuhr in Salzsäure nach Schweden nur 52000 M beträgt. Der Zoll auf Schwefelsäure betrug bisher 50 Öre pro Doppelzentner, dabei fand aber Bruttoverzollung statt, insofern nur die Strohkörbe und etwaige andere Packung für die Glasballons, nicht aber auch diese oder die anderen eigentlichen Behälter abzugsfähig waren. Nunmehr soll Nettoverzollung stattfinden, und deshalb ist der Zoll im neuen Tarif von 50 auf 60 Öre erhöht worden. Sonach stellt sich die neue Zollbelastung für Schwefelsäure, der Schwefelsäureanhydrid gleich gestellt ist, wenigstens nicht höher als die bisherige. Dieser neue Satz ist gebunden worden. Übrigens befriedigt die schwedische Fabrikation bereits den größten Teil des Bedarfes dieses Landes.

Von den deutschen Interessenten war der Antrag gestellt worden, es möchte bei der Schwefelsäure eine Beimengung von Salpetersäure bis zu 15% ohne Zollerhöhung für zulässig erklärt werden mit der Begründung, ein derartiger Zusatz finde statt, um das leichte Gefrieren der Schwefelsäure zu verhindern. Auf Salpetersäure liegt im schwedischen Tarif ein sehr viel höherer Zoll als auf Schwefelsäure, nämlich ein Zoll von 2 K., und überdies wird Salpetersäure brutto verzollt. Schweden hat darauf auf den Umstand hingewiesen, daß Gemische von Schwefel- und Salpetersäure in der Sprengstofffabrikation Verwendung finden, so daß also durch Erfüllung dieses Antrages die Umgehung des Salpetersäurezolles ermöglicht würde. Daraufhin wurde der Antrag nicht weiter verfolgt.

Ätzkali und Ätznatron waren bisher zollfrei, Schweden hatte sich aber schon im derzeitigen Handelsvertrage mit Deutschland die Freiheit gewahrt, auf Ätzkali einen Zoll bis zu 3 K. einzuführen. Nunmehr ist für Ätzkali und Ätznatron im neuen Tarif ein Satz von 2,50 K. eingesetzt, dessen von deutschen Interessenten beantragte Herabsetzung nicht erreicht werden konnte, und zwar deshalb nicht, weil Schweden glaubt, in diesen Artikeln eine eigene Industrie entwickeln zu können. Das Gleiche gilt von den Bestrebungen auf Herabsetzung des

neu eingeführten Zolles für Chlorkalk, der auf 1 K. bemessen ist.

Alaun kostete bisher 1,25 K. Zoll, wozu auch Chromalaun, der in der Gerberei Verwendung findet, gerechnet wurde. Der neue Zoll für Alaun beträgt nur 1 K., während für Chromalaun Zollfreiheit bewilligt worden ist.

Salze der Formaldehydsulfoxylsäure und der formaldehydhydroschwefeligen Säure, die unter verschiedenen Markennamen, wie Rongalit, Hyraldit u. dgl. in der Textilfärberei Verwendung finden, sind zollfrei. Da die deutsche Industrie an der Ausfuhr dieser Artikel nach Schweden Interesse hat, ist deren Zollfreiheit gebunden worden.

Erdfarben (abgesehen von Kreide) und Mineralfarben sind im neuen schwedischen Zolltarif wie auch bisher zollfrei. Diese Zollfreiheit ist nun für Erdfarben in vollem Umfange und für Mineralfarben insoweit gebunden worden, als Deutschland ein erhebliches Ausfuhrinteresse hat, nämlich für Bleiweiß, Zinkweiß (Zinkoxyd), Zinksulfidweiß (Lithopon), Barytweiß, Mennige, Zinnober, Ultramarin, Kobaltfarben (wie Kobaltoxyd) und Berliner Blau (auch Pariser Blau). Berliner Blau sollte nach dem Entwurf der Zolltarifkommission einen Zoll von 15 Öre tragen, den der schwedische Reichstag aber wieder beseitigt hat. Da Berliner Blau für die deutsche Ausfuhr von großer Bedeutung ist, so ist hierfür die Festlegung der Zollfreiheit besonders wertvoll. Bezuglich der Zollbehandlung solcher Farben, die mit weißen mineralischen Füllstoffen verschritten sind, wurde schwedischerseits auf Anfrage mitgeteilt, daß bei Aufstellung des neuen Tarifes nicht die Absicht bestanden habe, die bisherige Zollfreiheit zu ändern, und daß eine solche Änderung auch für Mischungen von Farben mit Schwerspat oder ungebranntem Gips nach wie vor unwahrscheinlich sei; anders liege indessen die Sache für Gemenge aus Farben mit genialener Kreide, die jetzt wie seither mit 1 K. zollpflichtig sei. Von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit ist nach dieser Erklärung Abstand genommen worden, da eine Zusicherung, daß auch Gemenge von Farben mit zollpflichtigen Füllstoffen zollfrei bleiben würden, nicht zu erreichen gewesen wäre. Die deutsche Ausfuhr von Erd- und Mineralfarben nach Schweden beläuft sich auf weit über eine Million Mark.

Bronzepulver war bisher zollfrei, es mag indessen für solches, das in kleinen Packungen eingang, zuweilen der 15½%ige Wertzoll für die nicht besonders